

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. April 2022

Massnahmen für tiefere Krankenkassenprämien

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Mai 2022

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. April 2022 nach dem vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) eröffneten Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung¹ (insbesondere Massnahmen zur Kostendämpfung).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Bundesrat hat am 28. März 2018 ein Kostendämpfungspaket verabschiedet, das auf einem internationalen Expertenbericht «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» basiert. Mit dem Kostendämpfungspaket soll das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gebremst werden. Die Umsetzung von Kostendämpfungsmassnahmen soll in zwei Paketen erfolgen. Das erste Massnahmenpaket wurde von den eidgenössischen Räten in die Teilpakete 1a und 1b aufgeteilt. Einzelne Massnahmen des Teilpakets 1a (Rechnungskopie für die Versicherten, nationale Tariforganisation und maximale Bussenhöhe) sind bereits auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Für die Inkraftsetzung weiterer Massnahmen des Teilpakets 1a (u.a. Datenbekanntgabe im ambulanten Tarifwesen und der Experimentierartikel) auf den 1. Januar 2023 müssen zuerst noch Verordnungen angepasst werden. Hierzu läuft ein Vernehmlassungsverfahren. Das Teilpaket 1b enthält Massnahmen zur Einführung eines Referenzpreissystems für Arzneimittel, zur Steuerung der Kosten durch die Tarifpartner und zum Beschwerderecht der Versicherten. Dieses Teilpaket befindet sich zurzeit in parlamentarischer Beratung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Notwendigkeit von Massnahmen zur Dämpfung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen ist anerkannt. Die Regierung hat sich deshalb in einem früheren Vernehmlassungsverfahren im Grundsatz für die Stossrichtung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Kostendämpfungspakets und für die von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vorgeschlagenen Anpassungen ausgesprochen.²

Zur laufenden Vernehmlassung zur KVV betreffend Massnahmen des Teilpakets 1a hat die Regierung noch nicht Stellung genommen. Die Frist läuft bis zum 16. Juni 2022.

2. Die Inkraftsetzung des Experimentierartikels im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG), der die Durchführung von zeitlich und räumlich begrenzten Pilotprojekten ermöglichen wird, und der Erlass der hierfür notwendigen Ausführungsbestimmungen sind noch ausstehend. Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023.

¹ SR 832.102; abgekürzt KVV.

² Der Vernehmlassungsbericht sowie die einzelnen Stellungnahmen können auf der Webseite des Bundes eingesehen werden (https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6018/62/cons_1).

Im Kanton St.Gallen zeichnet sich noch kein konkretes Pilotprojekt ab. Ob seitens der Versicherer, Leistungserbringer oder Patientenorganisationen diesbezügliche Überlegungen bestehen, ist nicht bekannt.

3. Die Regierung nimmt bereits im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluss auf die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Es werden beispielsweise nur OKP-Tarife genehmigt oder festgesetzt, die sich als wirtschaftlich erweisen. Einen Beitrag zur Dämpfung der Gesundheitskosten dürfte auch mit der Ausweitung der Liste von sechs auf 16 elektive Eingriffe verbunden sein, die grundsätzlich ambulant durchzuführen sind bzw. bei denen die Kostenübernahme des Kantons auf die ambulante Durchführung begrenzt wird. Die Regierung hat die entsprechende Verordnung auf den 1. April 2022 in Vollzug gesetzt (Verordnung über die Einschränkung der Kostenübernahme des Kantons bei bestimmten elektiven Eingriffen [sGS 331.112]). Die Regierung geht davon aus, dass mit der Umsetzung der Strategie der Spitalverbunde (Spitalschliessungen bzw. Umwandlung in Gesundheits- und Notfallzentren) effizientere Behandlungsstrukturen geschaffen werden, die mit Kosteneinsparungen verbunden sein werden. Die Regierung ist ausserdem bei der Zulassung von neuen Leistungserbringern im Rahmen der Spitalliste bzw. bei der Erteilung von neuen Leistungsaufträgen, die mit Vorhalteleistungen verbunden sind, sehr zurückhaltend, was ebenfalls kostendämpfend wirkt.